

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb: Grundlagen

- Schutzgegenstand: „Lebendes“ Unternehmen als funktionale Einheit, die mehr ist als die einzelnen Aktiva
- „Konkretisierter Vermögensschutz“
- Existenzberechtigung str.; Alternative: Unternehmens-Persönlichkeitsrecht, § 823 II BGB i.V.m. spezifischen wirtschaftsrechtlichen Schutzgesetzen (v.a. UWG, GWB); §§ 824, 826 BGB
- Aufbau:
 1. Anwendbarkeit: Subsidiarität gegenüber dem Schutz der Unternehmensbestandteile (Eigentum, Immaterialgüterrechte, ...) und gegenüber Spezialgesetzen (z.B. UWG, GWB)
 2. Schutzgegenstand: Betrieb als solcher (Tätigkeit, Kundenstamm, ...)
 3. Einschränkung: Betriebsbezogener Eingriff, d.h. der Eingriff muss das Unternehmen als funktionale Einheit betreffen, keine Aspekte, die bei Privatleuten vergleichbar vorkommenBGH: „Eine dem Gewerbebetrieb als solchem wesenseigentümliche Eigenheit“

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG): Fallgruppen

- Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung
 - Ursprung des ReaG
 - Beispiel: Einstweilige Verfügung gegen Vertrieb eines Produkts wegen vermeintlich verletzten Patents führt zu Gewinneinbuße
- Vergleichende Warentests, Produktkritik, Unternehmenskritik, Boykottaufruf:
 - Zwischen Wettbewerbern ist § 4 UWG speziell
 - Im Übrigen (z.B. Stiftung Warentest): Abwägung zwischen berechtigtem Interesse des Eingreifers (Meinungs-/Pressefreiheit) und Beeinträchtigung
- BGH: Zusendung unerwünschter Emails/Faxe (Spam)
- BAG: Rechtswidrige Streiks
- Keine Verletzung des ReaG bei:
 - Unterbrechung der Stromzufuhr/Telekommunikation/öff. Zufahrtswege
 - Verletzung eines Angestellten/Beschädigung von Unternehmenseigentum

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Grundlagen

- Sondervorschriften zum Persönlichkeitsschutz: §§ 185 ff. StGB; § 12 BGB; § 17 HGB; §§ 22 f. KunstUrhG (i.V.m. § 823 II BGB oder als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB)
- Art. 1 I i.V.m. 2 I GG erfordert weitergehenden allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutz
 - ⇒ „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“ als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB
- Verfassungskonforme Rechtsfortbildung: Schmerzensgeldanspruch gem. Art. 1 I, 2 I GG (nach h.M. nicht § 253 II BGB analog)
- Rechtslage nach dem Tod (postmortales Persönlichkeitsrecht): Aufspaltung des Persönlichkeitsrechts:
 - **Ideelle Bestandteile** (z.B. Schutz vor Verunglimpfung): Unvererblich; können von den Angehörigen unabhängig vom Erbrecht geltend gemacht werden (nur in schweren Fällen)
 - **Vermögenswerte Bestandteile** (z.B. wirtschaftliche Verwertung des Namens oder Bildnisses): Vererblich, gehen also nach Erbrecht über

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Fallgruppen

- Ehrschutz (Beleidigungen, ehrenrührige und/oder unwahre Tatsachen)
 - Problem: Abwägung mit Art. 5 GG
- Entstellungen der Identität in der öffentlichen Wahrnehmung (z.B. Falschberichterstattung)
- Recht am eigenen Bild: Bestimmung darüber, wer Bilder der Person herstellen oder verbreiten darf (z.B. Paparazzi, Facebook/StudiVZ)
 - EGMR/BVerfG/BGH: Personen der Zeitgeschichte dürfen bei legitimem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch ohne Einwilligung gezeigt werden
- Persönlicher Bereich (Briefgeheimnis; Schutz des gesprochenen Worts; Videoüberwachung; heimliche Gentests; Intimleben)
- Körperliche und sexuelle Selbstbestimmung (Blutprobe; AIDS-Test)
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (BDSG)
- Wirtschaftliche Nutzung der Persönlichkeit (unerlaubte Werbung)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Abwägung

- Die Rechtswidrigkeit ist beim APR nicht schon durch den Eingriff in den Schutzbereich indiziert
- Abwägung erforderlich zwischen legitimem Eingriffsinteresse des „Verletzers“ und Schutzbedürfnis des „Verletzten“
- Leitlinien:
 - Intimsphäre ist grundsätzlich absolut geschützt (selbst gegenüber Kunstfreiheit, vgl. BGH NJW 2008, 2587 - Esra)
 - Für Privat- und Sozialsphäre ist abzuwägen:
 - Betroffene Sphäre (je näher an der Person, desto höher die Anforderungen)
 - Art und Schwere des Eingriffs und seine Folgen
 - Zweck und Motiv des Eingriffs (insbesondere Art. 5 I und III GG)
 - Verhältnismäßigkeit

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Rechtsfolgen

- § 1004 I BGB analog (quasi-negatorischer Anspruch): Beseitigung der Beeinträchtigung durch Widerruf in gleicher Weise, Vernichtung von Fotos o.ä.
- § 1004 I BGB analog: Unterlassungsanspruch für zukünftige Verletzungen (bei Wiederholungsgefahr)
- § 249 I BGB: Schadensersatz durch Naturalrestitution = Widerruf in gleicher Weise
- § 251 BGB: Schadensersatz durch Geldentschädigung; zweifache Berechnung:
 - Konkreter materieller Schaden (Verluste; Gegendarstellungskosten)
 - Lizenzanalogie (fiktive Lizenzkosten für kommerzielle Verwertung)
- Schmerzensgeld (h.M.: Art. 1 I, 2 I GG, nicht § 253 II BGB!)

Handlung

- Definition: „Jedes menschliche Verhalten, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung grundsätzlich unterliegt“
- Kontrollierbarkeit durch den „natürlichen Handlungswillen“ genügt; der Rest ist Teil der Verschuldensfähigkeit
- Handlung fehlt bei *vis absoluta*, bei Reflexen, Schlaf oder Bewusstlosigkeit
- Unterlassen ist gleichgestellt, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand (sog. Verkehrspflicht)